

Satzung
über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neufahrn i. NB
(Satzung Mittagsbetreuung)
vom 05.03.2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Neufahrn i. NB folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 2 Anmeldung /Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 3 Abmeldung; Änderung der Betreuungszeit

§ 4 Ausschluss

§ 5 Krankheit, Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

§ 6 Öffnungszeiten; Betreuung auf dem Weg; Verpflegung

§ 7 Gebühren

§ 8 Unfallversicherungsschutz

§ 9 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Bekanntmachungsvermerk

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Neufahrn i. NB ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neufahrn i. NB. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neufahrn i. NB im Sinne des Art. 21 GO betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern an der Grundschule Neufahrn i. NB (Jahrgangsstufe 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis maximal 16.30 Uhr eine Betreuung. Die Betreuung wird angeboten, soweit zu Beginn eines Schuljahres ausreichend Interesse (mindestens 12 Kinder je Gruppe) besteht.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 2

Anmeldung / Aufnahme

(1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung hat schriftlich entweder bei der jährlichen Schuleinschreibung oder bei der Jugendpflegerin in der Gemeinde zu erfolgen.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 3

Abmeldung; Änderung der Betreuungszeit

Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur aus einem wichtigen Grund möglich (Wegzug aus der Gemeinde, länger andauernde Krankheit oder Änderung der Arbeitszeiten der Eltern). Eine Abmeldung /Änderung der Betreuungszeit ist nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende zulässig (schriftlich bei der Jugendpflegerin in der Gemeinde). Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

§ 4

Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldigt fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist.

§ 5

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind unverzüglich, möglichst unter Angabe von Gründen, der Aufsicht der Mittagsbetreuung mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Betreuung nicht betreten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 6 Öffnungszeiten; Betreuung auf dem Weg; Verpflegung, Abholzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung erfolgt an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende
 - bis 14.00 Uhr oder
 - bis 15.30 Uhr (verlängerte Betreuung)
 - bis 16.30 Uhr (verlängerte Betreuung)

Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen wird teilweise eine Mittagsbetreuung angeboten. Die Betreuungstage während der Ferien werden zum Anfang des Schuljahres schriftlich bekannt gegeben.

- (2) Es werden folgende Abholzeiten festgelegt:

12.45 – 13.00 Uhr
14.00 – 14.15 Uhr
15.15 – 15.30 Uhr
16.15 – 16.30 Uhr

Damit für die Mittagsbetreuungskinder ein geregelter Ablauf gewährleistet werden kann, ist eine Abholung außerhalb der Abholzeiten nicht mehr möglich.

- (3) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen oder von einer anderen Person (namentliche Nennung) abgeholt werden darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

- (4) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können ein Mittagessen (inkl. Getränken) einnehmen. Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung länger als 13.00 Uhr besuchen, ist die Mittagsverpflegung (inkl. Getränken) verpflichtend zu buchen.

- (5) Eine Buchung von mindestens 2 Tagen ist verpflichtend (Mindestbuchung).

§ 7 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung vom 17.04.2013 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, den 05.03.2018

Gemeinde Neufahrn i. NB



Forstner

Erster Bürgermeister

